

Ergänzung der textlichen Festsetzungen für den Änderungsbereich:

"Innerhalb der mit (A) gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiete -WA(A)- sind Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn sie mehr als die Hälfte der Wohnungen oder der Wohnfläche einzelner Gebäude in Anspruch nehmen." (§ 31 Abs. 1 BauGB)